

# ZUSATZ

## zum Übereinkommen vom 9.1.1934,

über durchzuführende Abbruch-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten hinsichtlich der vom Bund betriebenen BASOP/BAFEP St. Pölten

abgeschlossen zwischen

dem Land Niederösterreich  
3100 St. Pölten, Landhausplatz 1  
vertreten durch die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
(„Land“)

und

der Republik Österreich  
vertreten durch die Bildungsdirektion Niederösterreich  
(„Bund“)

gemeinsam auch „Vertragsparteien“

wie folgt:

### Präambel

Bund und Land haben am 9.1.1934 ein Übereinkommen über darin näher bezeichnete Schulgebäude und Liegenschaften im Eigentum des Landes auf Dauer des Bestandes der in diesen Gebäuden untergebrachten Bundeslehranstalten abgeschlossen. In dem Übereinkommen hat das Land dem Bund unter anderem die unentgeltliche Dienstbarkeit des Gebrauchs an der Liegenschaft EZ 964 KG St. Pölten, einschließlich Gebäuden, eingeräumt, auf der der Bund die BASOP/BAFEP St. Pölten betreibt.

Am 14./6.2.1974 haben die Stadtgemeinde St. Pölten und der Bund eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Stadtgemeinde St. Pölten auf der Liegenschaft EZ 964 die für den Betrieb einer Bundesschule erforderlichen Gebäude und Außenanlagen errichtet und diese dem Bund für die Dauer von 15 Jahren vermietet. Das Land ist dieser Vereinbarung beigetreten, weil ihm unter anderem das errichtete Gebäude zugewachsen ist.

Nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Laufzeit von 15 Jahren wurde das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde St. Pölten und dem Bund beendet. Das Übereinkommen aus 1934 ist nach wie vor unverändert aufrecht.

Das Gebäude der BASOP/BAFEP St. Pölten entspricht nach jahrelanger Nutzung nicht mehr den technischen Anforderungen einer gegenwärtig zeitgemäßen Nutzung. Insbesondere in Bezug auf das jeweilige Raumerfordernis und die schulischen Anforderungen besteht ein Bedarf einer Sanierung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes.

Die Einreichplanung, funktionelle Leistungsbeschreibung und Baugenehmigung sehen Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten zu Bruttoerrichtungskosten gemäß Kostenberechnung (Preisbasis Q2/2024)

von EUR 36.535.924,72 (Bruttobaukosten und GP-Honorar) vor. Die ausgewiesenen Kosten der Kostenberechnung sind beim Bund budgetär gedeckt.

Gemäß Übereinkommen aus 1934 ist der Bund zur Erhaltung der im Eigentum des Landes NÖ stehenden Objekte verpflichtet. Grundsätzlich dürfte der Bund auch Um- und Erweiterungsbauten vornehmen. Ungeachtet dessen erscheint es zweckmäßig, dass das Land als Liegenschaftseigentümerin und Eigentümerin der Gebäude die Erweiterungsbauten und im Zuge dessen auch Sanierungsarbeiten im Altbestand vornimmt und der Bund hierfür Zahlungen gleich einer Kostenmiete leistet. Das Übereinkommen aus 1934 wird mit der gegenständlichen Zusatzvereinbarung in diesem Sinne wie untenstehend angepasst. Klarstellend wird festgehalten, dass durch diese Zusatzvereinbarung dem Land keine nicht überwälzbaren Kosten entstehen und entstehen dürfen, zumal das Land NÖ aus dem Übereinkommen aus 1934 keine Erhaltungspflicht trifft und im Übereinkommen auch kein entsprechendes Entgelt für Erhaltungsmaßnahmen eingepreist ist. In diesem Sinne ist die vollständige Kostentragung des Bundes im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung zu verstehen. Die Parteien gehen ferner davon aus, dass durch diese Zusatzvereinbarung die rechtliche Qualifikation der Vereinbarung vom 9.1.1934 als Dienstbarkeit nicht abgeändert und auch kein von dieser rechtlichen Qualifikation abweichendes, neues Rechtsverhältnis begründet wird. Klarstellend wird festgehalten, dass die Eigenleistungen des Landes unentgeltlich sind, mithin dem Bund kein gesondertes Entgelt in Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens durch bzw. für Mitarbeit des Landes, in Rechnung gestellt wird.

Das Land wird zwar auch Eigentümer der neuen Zubauten, jedoch nach Ablauf dieser Zusatzvereinbarung zu den Bedingungen des Übereinkommens aus 1934 und dieser Vereinbarung, der Bund ist Eigentümer sämtlicher Einrichtungsgegenstände. Nach Fertigstellung der Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten, welche Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung sind, gilt daher wieder uneingeschränkt die Regelung über die Instandhaltungspflicht des Bundes für sämtliche Baulichkeiten gemäß dem Übereinkommen vom 9.1.1934 (insbesondere dessen § 6), dies unter Berücksichtigung des Punktes IV. dieser Zusatzvereinbarung.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung:

### **I. Durchführung und Umfang der Abbruch-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten, Ausschreibungsverfahren und Abwicklungsmodalitäten**

Das Land lässt die erforderlichen Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und gemäß den vom Bund freigegebenen Plänen auf Basis der funktionellen Leistungsbeschreibung und Baugenehmigung durch einen Generalunternehmer (GU) durchführen. Vor Veröffentlichung sind die Ausschreibungsunterlagen mit dem Bund abzustimmen.

Die Teilleistungen GU und die Finanzierung sind gemeinsam auszuschreiben.

Das Land wird die NÖ Landeshauptstadt Planungsges.m.b.H. („NÖ Plan“) mit der Bauherrenvertretung sowie der Ausschreibung, der rechtlichen Verfahrensunterstützung und Verfahrensabwicklung und Vergabe der Teilleistungen GU und Finanzierung beauftragen, wobei sich die NÖ Plan bei der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen Dritter bedienen darf. Das Bundesvergabegesetz 2018 ist einzuhalten. Die von der NÖ Plan an das Land zu verrechnenden Kosten von 1% der Kosten gemäß Punkt II. (iii), sind anrechenbare Kosten gemäß Punkt II..

Das Land wird durch Schuldbeitritt dem zwischen dem Bund und dem Generalplaner am 31.05.2021 abgeschlossenen Generalplanervertrag sowie 1. 2. 4. und 5. Nachtrag jeweils samt Beilagen beitreten und ist für die noch ausstehenden Leistungsphasen (Ausführungsphase) Leistungsempfänger und

Zahlungsverpflichteter. Der Generalplaner wird auch die Örtliche Bauaufsicht im bereits beauftragten Umfang durchführen. Sollte das beauftragte Leistungsbild der „Örtlichen Bauaufsicht“ nicht vollumfänglich sein, wird der GU mit den ergänzenden Leistungen beauftragt.

Der Bund ist zu berechtigen, von der NÖ Plan und/oder ÖBA auf direktem Wege Auskünfte zu verlangen.

Der vom Bund beauftragte Prüfsingenieur ist weiterhin als begleitende Kontrolle des Bundes tätig. Die NÖ Plan stellt dem Prüfsingenieur alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die zur Prüfung der Meilensteine (siehe Punkt III) erforderlich sind. Die Bestätigung der Meilensteine erfolgt durch den Bund.

Der GU-Vertrag hat die Allgemeinen- und Besonderen Vertragsbestimmungen zu verwenden.

Sollte weitere Rechtsberatung für das Vorhaben erforderlich werden, werden sich Land und Bund auf eine gemeinsam zu beauftragende Rechtsberatung verständigen, soweit eine Vertretung nicht durch die Finanzprokuratur erfolgt. Hievon ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen Land und Bund.

Für das Bauvorhaben ist ein Baubeirat gemäß den Bestimmungen für „Hochbauvorhaben Land“ einzusetzen, an dem auch Vertreter des Bundes teilnehmen.

## II. Anrechenbare Kosten

Der Bund hat dem Land gleich einer Kostenmiete sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden, externen Kosten („**anrechenbare Kosten**“) zu ersetzen, sofern die Auftragsvergabe vom Bund genehmigt wurde.

Das Land ist verpflichtet, den Bund unverzüglich zu informieren, sollte sich im Zuge der Bauarbeiten herausstellen, dass sich der Bedarf zur Verwendung von zusätzlichen Mitteln als wahrscheinlich abzeichnet. Leistungsänderungen (im Vergleich zu den genehmigten Ausschreibungsunterlagen) bedürfen der Zustimmung des Bundes und sind dem Prüfsingenieur vorab vorzulegen.

Das Land wird auf Vorschlag des Bundes die GU-Ausschreibung widerrufen, sollte der angebotene (Bau-) Preis die in der Kostenberechnung veranschlagten Baukosten erheblich übersteigen.

Sollten zeitkritische, nicht delegierbare Bauherrenentscheidungen zu einer Budgetüberschreitung führen ohne, dass zuvor eine Befassung des Bundes möglich ist, sind auch die damit verbundenen Kosten, anrechenbare Kosten im Sinne dieser Bestimmung, sofern auch ein anderer Bauherr unter ähnlichen Umständen zu einer vergleichbaren Entscheidung gelangt wäre. Das Land hat den Bund jedoch in jedem Fall ehestmöglich und nachweislich zu verständigen und seine Entscheidung zu begründen.

Es gibt folgende Bezeichnungen für anrechenbaren Kosten:

- (i) die vorläufigen anrechenbaren Kosten - Planungsstand, wurden mit EUR 34.359.244,07 brutto geschätzt (Bruttobaukosten plus GP-Honorar der offenen Leistungsphasen -
- (ii) die vorläufigen anrechenbaren Kosten – Ausschreibungsstand, beinhalten die Kosten des Generalunternehmers gemäß Zuschlagserteilung plus GP-Honorar der offenen Leistungsphasen; sowie
- (iii) die endabgerechneten anrechenbaren Kosten – schlussgerechnet, sind jene Kosten wie im Schlussbaubeirat berichtet.

### III. Zahlungen des Bundes

Die vom Bund zu leistenden Zahlungen bestehen aus:

- a) einer Fixzahlung (in 2 Teilzahlungen gemäß Punkt a) (i) dieses Zusatzes) im Sinne einer Vorauszahlung in Höhe von (vorläufig) EUR 3.435.924,41 das sind 10% der vorläufigen anrechenbaren Kosten gemäß Planung („**Fixzahlung**“) sowie einer Endabrechnung gemäß Punkt a) (ii) dieses Zusatzes und
- b) jährlichen Zahlungen über einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von insgesamt EUR 30.923.319,66, das sind 90% der vorläufigen anrechenbaren Kosten – Planung (vor Zinsen).

#### Ad lit a) Fixzahlung

Die Höhe der Fixzahlung gemäß Punkt III. lit a) ist veränderlich (im Hinblick auf die Endabrechnung), binnen 3 Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und vom Land dem Bund gegenüber wie folgt abzurechnen bzw. dem Bund vorzuschreiben:

- (i) am 01.012.2025 und am 01.09.2026  
jeweils EUR 1.717.962,20, das sind insgesamt 10 % der vorläufigen anrechenbaren Kosten - Planung
- (ii) binnen 14 Tagen nach Durchführung des Schlussbaubeirats (Endabrechnung)  
die Differenz aus den vorläufigen, anrechenbaren Kosten – Planung (Punkt II. i)  
abzüglich den endgültigen anrechenbaren Kosten – schlussgerechnet (Punkt II. iii)

Ergibt die Endabrechnung eine (+) plus/positive Zahl (d.h. Ist die Summe der vorläufigen anrechenbaren Kosten höher als die Summe der endgültig abgerechneten Kosten), ist der Bund berechtigt, in dieser Höhe vom Land weitere, vom Bund namhaft zu machende Investitionen in das Gebäude, Außenanlagen oder Ausstattung, binnen 3 Jahren ab Schlussbaubeirat, zu fordern oder als Option die Anrechenbarkeit auf die erste(n) Mietzahlung(en) gemäß Punkt III. lit b) zu begehren; ergibt die Berechnung eine (-) minus/negative Zahl, hat in dieser Höhe eine (Nach-) Belastung/-Verrechnung vom Land an den Bund (Zahlung Bund an Land) zu erfolgen und hat die Zahlung vom Bund an das Land binnen 2 Monaten zu erfolgen.

#### Ad lit b) jährliche Zahlungen inkl. Zinsen:

Der Bund leistet die vorläufigen, anrechenbaren Kosten gemäß Punkt III. lit. b) dieser Vereinbarung wie folgt:

Die jährlichen Zahlungen werden vorläufig methodisch ermittelt als/mit:

- (i) Tilgungsverlauf: annuitätisch
- (ii) Zinssatz: fristen- (Ziehungs- und Tilgungsphase) und laufzeitgewichteter, marktkonformer Fixzinssatz gemäß vom Land einzuholendem Angebot; der Bund ist berechtigt, den Zinssatz vor Zuschlagserteilung an den Dritten, binnen 30 Tagen auf Marktkonformität zu überprüfen und bei Nicht-Konformität eine Neuausschreibung zu verlangen;
- (iii) Anfangskapital: 90% der vorläufigen anrechenbaren Kosten - Planungsstand

- (iv) Laufzeit: 10 (zehn) jährliche, nicht der Wertsicherung unterliegende Zahlungen, erstmalig fällig mit Quartalsende des Quartals, in dem die erfolgreiche Übergabe stattgefunden hat, und sodann an jedem 01.06. eines Jahres für die darauffolgenden neun Jahre.

Unter diesen Parametern ergeben sich jährliche, nicht der Wertsicherung unterliegende Zahlungen in Höhe von voraussichtlich EUR 3.675.493 (siehe Vereinbarung jährliche Zahlungen vorläufig)

Eine Anpassung der jährlichen Zahlungen erfolgt einmalig nach Vorliegen der vorläufigen anrechenbaren Kosten - Ausschreibungsstand und des dann gültigen marktkonformen Fixzinssatzes gemäß vom Land einzuholendem Angebot und wird als „Vereinbarung über jährliche Zahlungen endgültig“ bezeichnet. Die Berechnung der endgültigen im Vergleich zu den vorläufigen jährlichen Zahlungen ist nur in den Positionen „Fixzinssatz exkl. Marge“ und Ersatz der vorläufigen anrechenbaren Kosten -Planungsstand durch die vorläufigen anrechenbaren Kosten – Ausschreibungsstand, änderbar.

Zu den Zahlungen werden folgende Bedingungen festgehalten:

- der Anspruch auf jährliche Zahlungen entsteht (aliquot/anteilig/anwachsend) mit jeder Bestätigung des Erreichens eines Meilensteines (Meilensteine werden einvernehmlich im GU Vertrag definiert, wenn möglich quartalsweise) durch den Bund nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den Prüfenieur des Bundes (und nicht erst zur Gänze mit/bei Übergabe); im Fall eines Forderungsverkaufs durch das Land hat der Bund bei Erreichen der Meilensteine für die Finanzierung erforderliche Bestätigungen abzugeben.
- der Bund hat auch dann (jedoch geringere, weil nicht alle Meilensteine erreicht werden) Zahlungen gemäß Punkt III. lit b) zu leisten, wenn das Bauvorhaben wider Erwarten nicht fertiggestellt werden kann (z.B. aufgrund des Eintritts höherer Gewalt oder Insolvenzen, welche Ereignisse der Risikosphäre des Bundes zugeordnet werden);
- sollte das Bauvorhaben aufgrund von Ereignissen, die der Risikosphäre des Bundes zuzuordnen sind, vom Land NÖ nicht fertiggestellt werden können, ist der Bund berechtigt, das Bauvorhaben in eigenem Namen und Rechnung, fertigzustellen und ist das Land NÖ verpflichtet, sämtliche dafür dienliche Informationen und Auskünfte zu erteilen und Handlungen (Vertragseintritte, Übergabe bestehender Dokumentation ...) zu setzen;
- das Land ist berechtigt, seinen Anspruch auf Kostenersatz gemäß Punkt III. lit b) gegenüber dem Bund gemäß „Vereinbarung über jährliche Zahlungen endgültig“ an einen Dritten (auch in Teilen) abzutreten (Forderungsverkauf);
- der Bund erklärt iZm dem Forderungsverkauf an einen Dritten – allerdings nur bei Erreichen von Meilensteinen nach vorheriger Bestätigung durch den Bund – einen Einrede- und Aufrechnungsverzicht gegenüber dem Dritten insoweit nicht eine rechtskräftig festgestellte Abgabenschuld des Landes besteht. Klargestellt wird, dass ein Einrede- und Aufrechnungsverzicht gegenüber dem Land nicht abgegeben wird.

#### **IV. Gewährleistung und Schadenersatz**

Die Wahrnehmung aller aus den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Arbeiten resultierenden Ansprüche gegenüber den vom Land mit der Ausführung beauftragten Unternehmen, insbesondere hinsichtlich Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, erfolgt durch das Land als Auftraggeberin.

Externe Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ansprüche (Gutachtens-, Beratungs- und Verfahrenskosten etc.) entstehen, sind insoweit anrechenbare Kosten, als diese angemessen und

für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung notwendig waren und nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht und einbringlich gemacht werden können. Diese Kosten sind im Rahmen der Endabrechnung gemäß Punkt III. a) zu berücksichtigen. Sämtliche weitere externen Kosten im Sinne dieser Vereinbarung, die nach der Endabrechnung entstehen, sind jedenfalls zur Gänze vom Bund zu tragen und hält der Bund das Land diesbezüglich schad- und klaglos.

Eine Haftung des Landes gegenüber dem Bund besteht dem Grunde und der Höhe nach nur in dem Ausmaß, als dem Land Ansprüche aus den Beauftragungen gegenüber Dritten zustehen und diese Ansprüche vom Land gegenüber diesem Dritten auch erfolgreich geltend und einbringlich gemacht werden können. Für vom Land durch eigenes Handeln bzw. Unterlassen bis zur Übergabe verursachte Schäden, haftet das Land bei grobem Verschulden unbeschränkt, bei leichter Fahrlässigkeit bis zur Höhe einer angemessenen Versicherung (z.B. Bauhaftpflichtversicherung).

Das Land ist berechtigt, Rechte und Ansprüche aus der Bauführung gegenüber Unternehmen an den Bund abzutreten und erklärt der Bund, diese Abtretung unter Verzicht auf Ansprüche gegenüber dem Land zur gegebenen Zeit anzunehmen. In diesem Fall erfolgt die Geltendmachung der Ansprüche durch den Bund und trifft das Land auch in diesem Fall keine Haftung für die Richtigkeit, Durchsetzbarkeit und Einbringlichkeit dieser Ansprüche. Das Land wird den Bund bei der Durchsetzung dieser Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

Die Geltendmachung von allenfalls bei Übergabe noch nicht bekannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen obliegt nach der Übergabe dem Bund. Die NÖ Plan wird im mit dem GU abzuschließenden Vertrag auf diesen Umstand hinweisen. Für den Fall, dass die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen vor Übergabe erforderlich ist, wird die NÖ Planung das Land und den Bund hiervon in Kenntnis setzen. Bei Gewährleistungsmängel bzw. Schadenersatzansprüchen, deren Verfolgung dem Bund obliegt, hat der Bund das Land und die NÖ Planung darüber in Kenntnis zu setzen.

## **V. Änderungen zur Vereinbarung 1934**

Bund und Land halten klarstellend und übereinstimmend fest, dass das Gebrauchsrecht des Bundes an der Liegenschaft und den darauf befindlichen Gebäuden mit Ausnahme der in Punkt III. dieses Zusatzes vom Bund an das Land zu leistenden Zahlungen weiterhin unentgeltlich ist.

Bund und Land halten weiters fest, dass das Übereinkommen aus 1934 vom Land nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden darf, wobei die für die Auflösung in Betracht kommenden wichtigen Gründe ein noch größeres Gewicht haben müssen, als die Kündigungsgründe des § 30 MRG.

Fällt der Bedarf des Bundes am Betrieb der gegenständlichen Schule weg und löst dieser das Übereinkommen aus 1934 hinsichtlich der BAFEP/BASOP während jenes Zeitraums, in dem dieser an das Land die periodischen Zahlungen gemäß Punkt III. lit b) dieses Zusatzes zu leisten hat, auf, hat der Bund weiterhin diese Zahlungen gemäß Punkt III. lit b.) an das Land zu leisten und ist das Land von seiner Verpflichtung gemäß § 8 des Übereinkommens aus 1934 befreit. Die Anrechnungspflicht des Bestandgebers gemäß § 1107 ABGB gilt für das Land sinngemäß.

Hinsichtlich § 8 des Übereinkommens aus 1934 wird einvernehmlich festgehalten, dass die darin vereinbarte Frist für die bis zum Abschluss dieses Zusatzes durchgeführten Baumaßnahmen bereits abgelaufen ist. Löst jedoch das Land das Übereinkommen aus 1934 aus wichtigem Grund auf, gilt für die nunmehr gegenständlichen Baumaßnahmen § 8 des Übereinkommens aus 1934 sinngemäß, wobei die 50-jährige Frist mit erfolgreicher Übergabe der fertiggestellten BAFEP/BASOP an den Bund zu laufen beginnt.

Das Land wird dem Bund bis spätestens ein Monat vor dem geplanten Baustart ein Konzept zur Versicherung des Bauvorhabens zur Genehmigung vorlegen. Der Bund wird nach Übergabe das fertiggestellte Gebäude/Liegenschaft versichern. Nicht versicherte und nicht versicherbare Risiken sind vom Bund zu tragen.

#### **VI. Umsatzsteuer, Kosten und Gebühren**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass vertragsgegenständlich Leistungen aus einem Dienstbarkeitsvertrag sind und diese im umsatzsteuerlichen Sinn einer Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gleichzustellen sind. Da der Bund nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und das Land daher nicht gemäß § 6 Abs 2 UStG in die USt-Pflicht optieren kann, ist bei den anrechenbaren Kosten gemäß Punkt III. Umsatzsteuer (der Leistungserbringer an das Land) enthalten, wird jedoch nicht im Verhältnis Land – Bund gesondert ausgewiesen.

Im Falle einer Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dieses Vertrages wird das Land nicht ohne Zustimmung des Bundes in die Umsatzsteuer optieren. Ist umsatzsteuerrechtlich eine Verschreibung von Umsatzsteuer unabdingbar, werden die Zahlungen gemäß Punkt III. lit a) und b) in sinngemäßer Anwendung des § 30 UStG ab dem Monat, in der die Voraussetzungen zur Verschreibung von Umsatzsteuer vorliegen, angepasst. Sollten dem Land durch eine nicht erteilte Zustimmung des Bundes iZm. einer Änderung der steuerlichen Behandlung ein Nachteil entstehen, hat der Bund dem Land den daraus entstehenden (steuerlichen) Nachteil zu ersetzen.

Die Parteien gehen aufgrund des Umstandes, dass die vertragsgegenständlichen Zahlungen lediglich in Erfüllung der Instandhaltungsverpflichtung aus dem Dienstbarkeitsvertrag vom 9.1.1934 erfolgen, davon aus, dass keine Rechtsgeschäftsgebühr anfällt. Sollten dennoch durch des Vertragsabschlusses Gebühren anfallen, sind diese zur Gänze vom Bund tragen und hält der Bund das Land diesbezüglich schad- und klaglos.

Die Kosten seiner (alleinigen) rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst; Kosten der Vertragserrichtung fallen keine an.

St. Pölten, am

Wien, am

Für das Land Niederösterreich

Für die Republik Österreich